

SATZUNG

des Vereins
KULTURLADEN LEUCHTTURM e.V.
An der Schanze 44, 24159 Kiel

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.01.1992 in Kiel. Diese Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 05.06.1992, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Registriernummer VR 3562.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturladen Leuchtturm e.V." (abgekürzt: „Kulturladen“)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kiel. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck, Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein fördert die Kunst, die Kultur und die Begegnung von Menschen, insbesondere in den nördlichen Stadtteilen Kiels. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den allgemeinen Menschenrechten sowie der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Zur Ausgestaltung seiner Ziele und seines Zwecks verabschiedet der Verein Leitlinien, die regelmäßig überprüft werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

(2) Der Verein hat

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen),
- b) fördernde Mitglieder (juristische Personen) und
- c) außerordentliche Mitglieder.

Einzelmitglieder können darüber hinaus den Status als aktives Mitglied erhalten, wenn sie sich in besonderer Weise für die Arbeit des Vereins einsetzen. Die Mitglieder des Beirats sind aktive Mitglieder in diesem Sinn. Außerordentliche Mitglieder sind die durch die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel (Ratsversammlung) benannten Beisitzenden entsprechend des mit der Landeshauptstadt Kiel geschlossenen Nutzungsvertrags.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche oder per E-Mail übermittelte Kündigung gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder
- c) wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag auch nach Verstreichen einer gesetzten Mahnfrist nicht gezahlt hat.
- d) Bei außerordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Benennung durch die Ratsversammlung.

(4) Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Auf Antrag an die Mitgliederversammlung kann diese mit zwei Dritteln der Stimmen die Entscheidung des Vorstandes abändern. Die betreffende Person ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören. Die Mitgliedschaft darf nicht von Ethnie, Geschlecht, sexueller Orientierung, Weltanschauung, sozialer Stellung, Herkunft oder Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- b) Anträge zur Mitgliederversammlung einzureichen und
- c) ihr Stimmrecht auszuüben, soweit sie den Vereinsbeitrag gezahlt haben oder durch die Ratsversammlung benannte Beisitzende sind. Fördernde Mitglieder können ihr Stimmrecht durch eine von ihr bestimmte Vertreterin oder einen durch sie bestimmten Vertreter ausüben. Die Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

(2) Aktiven Mitgliedern können im Rahmen dieser Satzung weitere Rechte durch die Geschäftsordnung des Vorstandes eingeräumt werden.

- (3) Den Eintritt für Veranstaltungen des Kulturladens haben Mitglieder nicht zu entrichten, soweit sie bei der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung mitwirken.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Vereinssatzung zu beachten,
 - b) die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern und
 - c) den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Einzelmitgliedern, den Vertreterinnen und Vertretern der fördernden Mitglieder sowie den außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer sowie die Beiratsmitglieder. Sie kann auch über deren Abwahl beschließen.
- (3) Wählbar sind Einzelmitglieder des Vereins, die
 - a) dem Verein mindestens ein halbes Jahr angehören,
 - b) ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben und
 - c) nicht Beschäftigte des Vereins sind. Hiervon kann bei der Wahl der Beiratsmitglieder abgewichen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung stellt die Leitlinien nach § 2 Absatz 2 auf und beschließt über
 - a) grundsätzliche Angelegenheiten,
 - b) die Höhe des Mitgliedsbeitrags der Einzelmitglieder,
 - c) die Zahlung und ggf. Höhe einer pauschalen Tätigkeitsvergütung für aktive Mitglieder sowie Mitglieder des Vorstands,
 - d) den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss sowie Wirtschafts- und Investitionsplan,
 - e) die Entlastung des Vorstands.Sie genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstands und nimmt seinen Tätigkeitsbericht entgegen.

- (5) Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein Monat vorher schriftlich oder per E-Mail vom Vorstand eingeladen. Sie wird einberufen, soweit es notwendig ist, aber mindestens einmal im Jahr.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde (Absatz 5). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen schriftlich oder per E-Mail spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens zwei Monate später einzuberufen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse sowie - soweit erforderlich - deren zu Stande kommen beinhaltet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern:
 - a) Vorsitzende oder Vorsitzender
 - b) Stellvertreterin oder Stellvertreter
 - c) Kassenführerin oder Kassenführer.Sie bilden den Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Zwei weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig (Zur pauschalen Tätigkeitsvergütung vgl. § 7 Absatz 4 c). Den Eintritt für Veranstaltungen des Kulturladens haben Vorstandsmitglieder nicht zu entrichten, soweit sie bei der Durchführung der Veranstaltung mitwirken oder ihre Anwesenheit als Vorstandsmitglied sinnvoll erscheint. Die beiden gemäß Nutzungsvertrag mit der Landeshauptstadt Kiel durch die Ratsversammlung benannten außerordentlichen Mitglieder (§ 4 Absatz 2) sind Beisitzende des Vorstands.
- (2) Der Vorstand führt die rechtlichen und wirtschaftlichen Geschäfte des Vereins. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen oder einstellen, die oder der berechtigt ist, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und zu vertreten.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben durch die Geschäftsordnung an den Beirat delegieren.
- (5) Der Vorstand
 - a) erstellt den Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschafts- und Investitionsplan sowie den Stellenplan.
 - b) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch.

- c) Er schließt, beendet und verändert Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung des zwischen dem Trägerverein "Kulturladen Leuchtturm e.V." und der Landeshauptstadt Kiel geschlossenen Nutzungsvertrags.
 - d) Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Wirtschaftsplan und Stellenplan sind dem Kulturamt der Landeshauptstadt Kiel bis zum im Nutzungsvertrag gesetzten Termin zur Genehmigung einzureichen.
 - e) Er erstellt den Jahresabschluss. Dieser ist durch die Kassenprüferinnen und -prüfer zu prüfen.
 - f) Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder (§ 4 Absatz 4) und deren Status als aktives Mitglied (§ 4 Absatz 2).
 - g) Er legt die Höhe der Mitgliederbeiträge für die Fördernden Mitglieder fest. Diese müssen ein Mehrfaches des Beitrags für Einzelmitglieder betragen.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Stadt kann beim Ausscheiden eines von ihr benannten beisitzenden Mitglieds ein nachrückendes Mitglied unmittelbar bestimmen.
- (7) Der Vorstand soll sich regelmäßig einmal im Monat öffentlich treffen. Einladungen zu allen Vorstandssitzungen erhält das für Kultur zuständige Amt der Landeshauptstadt Kiel.
- (8) über die Vorstandsbeschlüsse werden Niederschriften angefertigt, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden. Je eine Ausfertigung der Niederschrift der Vorstandssitzungen ist dem für Kultur zuständigen Amt der Landeshauptstadt Kiel zu übersenden. Die Mitglieder des Vereins können die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen einsehen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins setzt sich zusammen aus mindestens drei Personen.
- (2) Der Beirat ist ein Planungsgremium des Vereins. Er soll insbesondere die inhaltliche Vereinstätigkeit anregen, beratend begleiten, dabei mitwirken und gutachterlich kommentieren. Er soll so oft es notwendig ist, aber mindestens vier Mal im Jahr tagen.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Mitglieder, des Beirats sowie des Vorstands ist auf Vorsatz beschränkt.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen entsprechend des Nutzungsvertrages der Zustimmung der Landeshauptstadt Kiel und in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die vorgeschlagene Satzungsänderung und soll eine Stellungnahme der Landeshauptstadt Kiel enthalten sein.

§ 12 Auflösung des Vereins, Wegfall der Steuerbegünstigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Landeshauptstadt Kiel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.06.1992 außer Kraft.